

Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
	Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 612.200 (Gesetz über die Finanzkontrolle [GFK] vom 11. Januar 2005) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 2 Stellung</p> <p>² Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem Finanzdepartement ¹⁾ beigeordnet.</p> <p>³ Sie legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem [...] für [...] die Finanzen zuständigen Departement beigeordnet.</p> <p>³ Sie <u>sorgt für eine geeignete Organisation und legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.</u></p>	

¹⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
<p>§ 5 Revisionsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts und mit der periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, [...] <u>ein Revisionsunternehmen</u> mit der Prüfung des Jahresberichts [...] mit <u>Jahresrechnung</u> sowie mit der [...] <u>jährlichen</u> Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	
<p>§ 6 Grundsatz der Prüfung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle [...] <u>nimmt</u> die [...] <u>Aufgaben</u> der [...] <u>Abschlussprüfung</u> und [...] der [...] <u>Finanzaufsicht</u> (<u>Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Wirksamkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit</u>) nach anerkannten [...] <u>Prüfungsstandards</u> vor. Bei der <u>Bestimmung des Prüfungsumfangs</u> und der <u>Prüfungstiefe</u> orientiert sie sich an der <u>Risikolage</u>.</p>	
<p>§ 7 Kontrollbereiche</p> <p>¹ Der Prüfung der Finanzkontrolle unterliegen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Grossen Rats und des Regierungsrats;</p> <p>f) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale Geldleistungen empfangen (Subventionen);</p>	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Der Prüfung der Finanzkontrolle unterliegen:</p> <p>a) (geändert) [...] <u>die Rechnungsführung und Rechnungslegung</u> des Grossen Rats und des Regierungsrats;</p> <p>f) (geändert) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse [...] <u>finanzielle Mittel vom Kanton ausgerichtet erhalten</u>;</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
<p>g) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist.</p>	<p>g) (geändert) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist [...] ;</p> <p>h) (neu) Personen und Organisationen, bei denen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragt ist.</p>	
<p>§ 8 Ständige Aufgaben</p> <p>¹ Die ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle umfassen:</p> <p>a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte;</p> <p>c) die Vornahme von System- und Projektprüfungen;</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p> <p>¹ Die ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle umfassen:</p> <p>a) (geändert) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte [...] <u>und Jahresrechnungen gemäss § 19 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾</u> ;</p> <p>c) (geändert) die Vornahme von [...] <u>Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projektprüfungen [...] u.ä.)</u>;</p>	
<p>§ 9 Sonderprüfungen und Beratungen</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen und Beratungen vor:</p> <p>a) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen;</p>	<p>§ 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert) [...] <u>weitere Aufgaben (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen und Beratungen vor:</p> <p>a) (geändert) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung [...] <u>der vom Kanton ausgerichteten finanziellen Mittel</u>;</p>	

¹⁾ SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
<p>b) im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;</p> <p>² Die Finanzkontrolle kann Aufträge im Sinne von Absatz 1 ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.</p>	<p>b) (geändert) im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats [...] <u>oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1, der übrigen ständigen Kommissionen und des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;</u></p> <p>² Die Finanzkontrolle kann [...] <u>Sonderprüfungs- und Beratungsaufträge</u> ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.</p>	
<p>§ 10 Grundsatz</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden ihres Kontrollbereichs.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden [...] <u>ihrer Kontrollbereiche.</u></p>	
<p>§ 11 Mitwirkungspflicht und Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die kontrollierten Personen oder Behörden zeigen der Finanzkontrolle festgestellte Mängel an und gewähren jede zur Kontrolle notwendige Unterstützung. Sie können ihre Mitwirkung nicht auf Grund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verweigern.</p> <p>⁴ Die übrigen Organe der Finanzaufsicht stellen der Finanzkontrolle ihre Revisionsberichte zu.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu) Mitwirkungspflicht [...] <u>„Amtsgeheimnis und Datenschutz (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ Die <u>Finanzkontrolle ist berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen und Kopien zu erhalten. Die kontrollierten Personen oder Behörden zeigen [...] ihr festgestellte Mängel an und gewähren jede zur Kontrolle notwendige Unterstützung. Sie können ihre Mitwirkung nicht auf Grund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verweigern.</u></p> <p>⁴ Die [...] <u>Departemente, die Staatskanzlei, die Justizleitung und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz</u> stellen der Finanzkontrolle [...] <u>die ihnen von Dritten erstatteten Revisionsberichte zu.</u></p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
	<p>⁵ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, aus den entsprechenden Datensammlungen und Informatikanwendungen bei allen Behörden, Personen und Organisationen ihrer Kontrollbereiche abzurufen. Für die Dauer der Prüfung ist einer von der Finanzkontrolle bestimmten Person ein temporärer Zugriff einzurichten.</p> <p>⁶ Daten, welche die Finanzkontrolle von den kontrollierten Behörden, Personen oder Organisationen im Rahmen der Einsicht erhalten oder selbst abgerufen hat, werden von den übrigen Daten getrennt gespeichert und der Zugriff darauf protokolliert. Innert drei Jahren nach Abschluss der Prüfung vernichtet die Finanzkontrolle diese Daten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Archivierung.</p>	
<p>§ 12 Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Gerichten</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung.</p> <p>² Die Behörden gemäss Absatz 1 laden die Leiterin beziehungsweise den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat [...], der Justizleitung [...] <u>und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</u></p> <p>² Die <u>Finanzkontrolle führt mit den Behörden gemäss Absatz 1 [...] jährlich eine Aussprache [...] durch.</u></p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
<p>³ Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements ¹⁾ und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit den Jahresberichten einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.</p>	<p>³ Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des [...] für [...] <u>die Finanzen zuständigen Departements</u> und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit [...] <u>ihrem Jahresbericht mit Jahresrechnung gemäss § 19 GAF</u> einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.</p>	
<p>§ 13 Mitteilung der Prüfungsergebnisse</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle, deren unmittelbaren Aufsichtsstellen sowie nach erfolgter Stellungnahme dem Ausschuss der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die schriftliche Bekanntgabe der Beanstandung verzichten.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt [...] die [...] Ergebnisse ihrer Prüfung <u>folgenden Stellen schriftlich oder elektronisch</u> mit [...] :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) der geprüften Stelle, b) (neu) den unmittelbaren Aufsichtsstellen beziehungsweise dem Departement, c) (neu) nach erfolgter Stellungnahme: der Finanzkontrolldelegation. 	

¹⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
<p>² Bei Prüfungen von Jahresberichten, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.</p>	<p>^{1bis} Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die Mitteilung der Beanstandung verzichten.</p> <p>² Bei Prüfungen von Jahresberichten [...] <u>mit Jahresrechnung</u>, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.</p> <p>³ Sie kann Berichte gemäss § 8 auch den ständigen Kommissionen des Grossen Rats zustellen.</p> <p>⁴ Bei Sonderprüfungen gemäss § 9 erfolgt die Mitteilung nur an die geprüfte Stelle und die auftraggebende Stelle.</p>	
<p>§ 14 Beanstandungen</p> <p>¹ Mängel von geringer Bedeutung, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben.</p> <p>³ Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Bei Mängeln</u>, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, [...] <u>erfolgt die Behebung in Absprache zwischen der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle</u> [...] .</p> <p>³ Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen [...] <u>oder Unterlassungen</u>, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
	Titel nach § 15 (neu) <i>4^{bis}. Öffentlichkeit</i>	
	§ 15a (neu) Öffentlichkeit ¹ Die Finanzkontrolle veröffentlicht ihren jährlichen Tätigkeitsbericht gemäss § 12 Abs. 5. ² Sie kann weitere Prüfberichte veröffentlichen, wenn sie dies der geprüften Stelle angekündigt hat. ³ Sie verkehrt mit den Massenmedien direkt.	
§ 17 Gebühren ¹ Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c dieses Gesetzes sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende Gebühren erheben.	§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [...] <u>Entgelte</u> (Überschrift geändert) ¹ Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c [...] sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende [...] <u>Entgelte verlangen</u> . ² Für ihre Tätigkeit als Revisionsstelle gemäss § 7 Abs. 1 lit. h hat sie kostendeckende Entgelte zu verlangen.	
	II.	
	1. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
§ 48 Aufsichtsbefugnisse	§ 48 Abs. 2 (neu) ² Bezüglich der nach diesem Gesetz [vom Kanton] ausgerichteten finanziellen Mittel gelten die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Haushaltsführung in der Finanzkontrollgesetzgebung.	
	2. Der Erlass SAR 301.200 (Pfleugesetz [PflG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
	§ 19b (neu) Finanzkontrolle ¹ Bezüglich der nach diesem Gesetz [vom Kanton] ausgerichteten finanziellen Mittel gelten die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Haushaltsführung in der Finanzkontrollgesetzgebung.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2017	Entwurf der KAPF vom 23. April 2018 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)
	IV.	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am XX.XX.XXXX in Kraft.	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten [...] <u>zehn Tage</u> nach der Publikation in der Gesetzessammlung in Kraft.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	